

Richtlinien des AGVS betreffend das Vorgehen bei Plagiaten

I. Definition eines Plagiats¹

Artikel 1

- Abs. 1 Ein Plagiat liegt vor, wenn urheberrechtlich geschützte Werke oder Teile von (namentlich Tabellen, Texte, Zeichnungen, Grafiken etc.) ohne Quellenangabe übernommen werden.
- Abs. 2 Bei der Übernahme kann es sich um eine identische Wiedergabe von Textstellen und anderen Angaben wie Tabellen und Zeichnungen ohne Quellenangaben handeln.
- Abs. 3 Ebenfalls unzulässig sind unvollständige und fehlerhafte Angaben sowie die Paraphrasierung von Texten ohne Quellenangabe.

Was die richtige Zitierweise anbelangt, wird ausdrücklich auf das Merkblatt des AGVS «Quellen richtig angeben» verwiesen.

II. Vorgehen bei Vorliegen eines Bagatellfalls

Artikel 2

Bagatellfälle (wie etwa das Vergessen von mehreren Fussnoten etc.) werden zwar nicht toleriert (evtl. Gespräch mit dem Betroffenen, schriftliche Verwarnung etc.) aber fallen unter die Schwelle eines Verweises.

III. Vorgehen in leichten Fällen

Artikel 3

- Abs. 1 Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben erfolgt bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein angemessener Notenabzug. Dieser Abzug liegt im Ermessen der jeweiligen Experten, welche wiederum alle Umstände zur Festsetzung des Abzuges zu berücksichtigen haben.
- Abs. 2 Falls eine Arbeit eine identische Wiedergabe von Textpassagen und/oder anderen Angaben ohne Quellennachweis aufweist, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

¹ Vgl. <https://www.hslu.ch/-/media/campus/common/files/dokumente/m/bibliothek/richtlinien-leitfaden/m-merkblatt-plagiate.pdf?la=de-ch>

IV. Vorgehen bei schwerwiegenden Fällen

Artikel 4

Ein schwerwiegender Fall liegt dann vor, wenn

- a) das Plagiat in qualitativer oder quantitativer Hinsicht von grosser Bedeutung ist; oder
- b) es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt.

Artikel 5

Abs. 1 Der zuständige Experte klärt mit dem Sekretär der Qualitätssicherungs-Kommission (QSK) den Sachverhalt ab. Der Sekretär stellt die Ergebnisse und den Antrag betreffend einer Sanktion nach Absprache mit dem QSK-Präsidenten der Kommission zum Entscheid zu.

Abs. 2 Der Kommission stehen folgende Sanktionen zur Verfügung:

- a) Ausschluss des Plagiators von der aktuellen, bereits ausgeschriebenen Schlussprüfung; oder
- b) Ausschluss des Plagiators von der aktuellen, bereits ausgeschriebenen Schlussprüfung und einer Sperrung bis zur nächsten Schlussprüfung von 2 bis 5 Jahren «je nach schwere des konkreten Falls»

Abs. 3 Weitere rechtliche und insbesondere strafrechtliche Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01. Februar 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Bern, 01.02.2020

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
QSK AD/AWK


Werner Bieli
Präsident QSK AD/AWK


Arnold Schöpfer
Sekretär QSK AD/AWK